

Satzung

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Zweck

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

§ 6 Einrichtung zusätzlicher Gremien

§ 7 Geschäftsjahr

§ 8 Auflösung / Anfall

§ 1 [Name und Sitz]

1. Der Verein führt den Namen „Civic Institute to promote the Rule of Democracy – Zivilgesellschaftliches Institut zur Förderung der freiheitlich-demokratischen Ordnung“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz „e. V.“ führen.
3. Der Sitz des Vereins ist Lübeck.

§ 2 [Zweck]

1. Der Zweck des Vereins ist im Sinne des § 52 Abgabenordnung
 - 1.1 die Förderung von Wissenschaft und Forschung und
 - 1.2 die Volks- und Berufsbildung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
3. Der Verein verfolgt den unter §1 genannten Zweck der Förderung von Bildung und Wissenschaft sowie der Volks- und Berufsbildung. Ausrichtung und Schwerpunkt der Vereinstätigkeiten liegen im Bereich die internationalen Gesinnung und Toleranz sowie die Förderung der freiheitlich demokratischen Grundordnung und europäischer Werte.

Der Vereinszweck der Förderung von Bildung und Wissenschaft soll konkret durch folgende Aktivitäten des Vereins erfüllt werden:

- Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einwerbung öffentlicher und privater Fördermittel zum Zwecke der Durchführung eigener Wissenschafts-/ und Bildungsvorhaben (Projekte) im Sinne des Vereinszweckes sowie für Vorhaben Dritter mit Vereinsbeteiligung
- Durchführung wissenschaftlicher Forschungs- und Aktionsprojekte, eigenständig und in Konsortien, aus Landes-, Bundes- und EU-Mitteln (Förderprogramme) sowie aus anderen Mitteln, im Sinne der Vereinszwecke aus § 2 Absatz 1 der Satzung
- Unterstützung Dritter im Rahmen wissenschaftlicher Forschungs- und Aktions- sowie Bildungsvorhaben, insbesondere im Bereich Projekt- und Prozessmanagement bei Forschungs-/Bildungsvorhaben
- Förderung des Austausches zwischen relevanten nationalen und internationalen Akteure im Bereich Wissenschafts-/ und Bildungsvorhaben
- Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Wissenschaft
- Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, die Beziehung zu dem Tätigkeitsbereich des Vereins pflegen
- Vermittlung nationaler und internationaler wissenschaftlicher Partnerschaften und Aufbau von Forschungsverbänden
- Förderung und Pflege der Verbindungen der Forschung zur (Zivil-) Gesellschaft und Wirtschaft;

Der Vereinszweck der Volks- und Berufsbildung soll konkret durch

folgende Aktivitäten erfüllt werden:

- Gezielte Förderung des unbeschränkten Zugangs der Allgemeinheit und Fachöffentlichkeit zu wissenschaftlichen Informationen und im speziellen zu Informationen der durch den Verein durchgeführten Wissenschaftlichen/-Bildungsvorhaben generierten

Erkenntnissen unter anderem durch Informationsveranstaltungen, Publikationen, Schulungen, Internetpräsenz, Newsletter und Social Media Kanäle.

- Bildungsarbeit durch Fachtagungen und Seminare
- Gezielte Verbreitung und Bereitstellung wissenschaftlicher Informationen, insbesondere derer, die durch die Tätigkeiten des Vereins im Bereich der Wissenschaft und Bildung generiert wurden
- Beratung und Unterstützung öffentlicher und im öffentlichen Interesse tätigen privaten Einrichtungen sowie Personen in Fragen der Bildung und Wissenschaft
- Aus- und Weiterbildung von Personen im Bereich der Wissenschaft und Bildung sowie von interessierten Personen der (Zivil-) Gesellschaft;

§ 3 [Mitgliedschaft]

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig und wird zum Ende desjenigen Monats wirksam, in welchem der Austritt erklärt wurde. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge – Geldbeiträge – zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Von der Beitragspflicht kann in Gänze oder zu Teilen durch Mitgliederbeschluss abgesehen werden, sofern und soweit durch das Mitglied in besonderem Maße den Vereinszweck fördernde Tätigkeiten ausgeübt werden.
8. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und zu befolgen.
9. Der Verein kann Mitglied anderer Einrichtungen werden.

§ 4 [Vorstand]

1. Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und dem Kassierer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
2. Zur Vertretung des Vereins gem. § 26 BGB ist jede/r Vorsitzende berechtigt. Die Mitgliederversammlung kann drei weitere Vorstandsmitglieder für einen erweiterten Vorstand wählen.
3. Zur Prüfung und Kontrolle der Kassen- und Geschäftsführung des Vereins werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/innen gewählt. Die Prüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Zur Durchführung dieser Prüfung sind den Prüfern sämtliche Kassen- und Geschäftsunterlagen des Vereins vorzulegen. Der Vorstand hat den Kassenprüfern Auskunft über alle mit der Geschäftsführung zusammenhängenden Fragen zu geben.

§ 5 [Mitgliederversammlung]

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimme erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das mindestens vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 [Einrichtung zusätzlicher Gremien]

Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung weiterer Gremien mit beratender und/oder kontrollierender Funktion beschließen.

§ 7 [Geschäftsjahr]

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 [Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens]

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft und Forschung im Sinne von § 52 Absatz 2 Nr. 1 Abgabenordnung.

Lübeck, 15.04.2019

Unterschriften

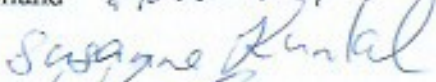
Frau Sarah Holland



Herr Dr. Trygve Ben Holland



Frau Susanne Kunkel



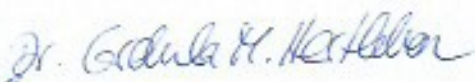
Herr Volker Kunkel



Herr Jan Jacobsen



Frau Dr. Cordula Maria Hartleben



Herr Sven Rode

